

» KLARtext

ANWALT IST GUT – FACHANWALT IST BESSER

Erbrecht – eines unserer Kompetenzfelder



Bild: © Jeannette Dietl - Fotolia.com

Testamentserrichtung

Die meisten verschieben die Frage, was im Falle ihres Todes einmal passieren soll, so lange, bis es irgendwann zu spät ist. Während wir vermutlich Weltmeister im Abschluss von Versicherungen sind, von denen wir glücklicherweise viele nie in Anspruch nehmen müssen, werden die Folgen des Versterbens und die Auswirkungen auf die nächsten Angehörigen nicht problematisiert, obwohl das eigene Ableben mit Sicherheit eines Tages eintreten wird. Sofern kein wirksames Testament existiert, regelt das Gesetz die Folgen, mit zum Teil ungewollten und für die Hinterbliebenen unter Umständen sehr belastenden Konsequenzen.

Erbengemeinschaft per Gesetz

Wenn zum Beispiel bei Eheleuten mit zwei gemeinsamen Kindern plötzlich ein Partner verstirbt, gibt es kraft Gesetzes eine Erbengemeinschaft bestehend aus dem überlebenden Ehepartner und den gemeinsamen Kindern. Eine solche Erbengemeinschaft muss eines Tages einmal – wie es so schön im Gesetz heißt – „auseinandergesetzt“ werden, d. h. die Erben müssen sich über die Aufteilung des vorhandenen Nachlasses einigen. Solange sich alle Mitglieder der Erbengemeinschaft einig sind, entstehen keine Probleme. Jedoch kommt es schnell zu einer

Streitigkeit, weil häufig die Interessen völlig gegenläufig sind.

Deshalb ist es notwendig, rechtzeitig, beispielsweise durch ein Testament, klar zu regeln, wer was im Falle des eigenen Ablebens erhalten soll. Ein solches Vorgehen empfiehlt sich nicht nur bei schon lange verheirateten Ehepaaren, sondern auch bei nicht verheirateten Lebensgemeinschaften oder jungen Familien. Wichtig ist es, in allen genannten Konstellationen eine Regelung zu treffen, die den individuellen Bedürfnissen entsprechend Rechnung trägt.

Wir beraten Sie gern bei der Verfassung und Ausarbeitung von Vorsorgeerklärungen und letztwilligen Verfügungen in Gestalt eines Testaments.

Das Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht sichert nahen Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Als Pflichtteilsberechtigte kommen Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten und Lebenspartner in Betracht. Diese nahen Angehörigen erhalten, wenn sie durch eine Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen worden sind, zur Kompensation dieses Nachteils eine wirtschaftliche Beteiligung am Nachlass. Dieser Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ausschließlich auf die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages gerichtet. Der Pflichtteilsberechtigte kann nicht die Herausgabe bestimmter Gegenstände verlangen.



Urteile

- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Mietrecht

» Seite 2



Vertragsrecht

- Vertragsgestaltung

» Seite 2



Unternehmensrecht

- Handwerkerarbeiten ohne Rechnung – Schwarzarbeit und Mängelgewährleistung
- Achtung Gewerbetreibende – Gelbes Branchenbuch, Vorsicht Abzocke!!!

» ab Seite 2



Verkehrsrecht

- Bei „Rot“ über die Ampel – was droht?
- Rückwärts-Crash

» Seite 3



Kanzlei-Humor

- 3 Fachanwälte unterhalten sich...

» Seite 3



Strafrecht

- Welche Weisungen von Polizisten müssen Autofahrer bei Verkehrskontrollen nicht beachten?
- Strafbefehl – Was ist das?

» Seite 4



Ehe- & Familienrecht

- Mehr Kindesunterhalt ab 2013
- Elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern

» Seite 4

Dietze & Partner wünschen:

Allen Mandanten, Geschäftspartnern und Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest, angenehme Feiertage und einen „Guten Rutsch“ ins neue Jahr 2013.

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)

Urteile

Arbeitsrecht

Attest ab dem 1. Tag

Arbeitgeber haben nach dem Gesetz das Recht, vom erkrankten Arbeitnehmer bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Attest zu verlangen, d. h. eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit. Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass der Arbeitgeber dafür keine besonderen Sachgründe braucht, d. h. die Berufung auf das Gesetz genügt.

Sozialrecht

Erwerbsminderungsrente bewilligt

Wer wegen Krankheit weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, hat einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung auch dann, wenn er zuletzt nur als Teilzeitkraft beschäftigt war. Der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Versicherter nur in Teilzeit beschäftigt war und in diesem reduzierten Umfang immer noch leistungsfähig sei. Vielmehr besteht ein Rentenanspruch bei weniger als sechs Stunden täglichem Leistungsvermögen unabhängig davon, ob der Versicherte vorher in Voll- oder Teilzeit gearbeitet hat.

Hartz IV: Hauskredit

Auch die Tilgungsraten des Kredits für ein Haus sind als Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Kosten unvermeidlich und angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten richtet sich für Mieter und Wohnungseigentümer nach einheitlichen Kriterien.

Mietrecht

Schönheitsreparaturen

Die Klausel in einem Mietvertrag über die Durchführung von Schönheitsreparaturen benachteiligt den Mieter unangemessen, wenn sie die Formulierung „durchführen zu lassen“ zum Inhalt hat. Dies verbietet dem Mieter die Schönheitsreparaturen kostensparend in Eigenleistung zu erbringen. Solange aber eine Eigenleistung ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend vorgenommen wird, kann der Vermieter sie nicht verbieten.

Vertragsrecht

Vertragsgestaltung

Sämtliche Lebensbereiche werden durch Verträge bestimmt, oft gezielt und bewusst, oft aber auch ohne dass einem die Bedeutung im täglichen Leben klar wird. Wir beschäftigen uns vordergründig mit Verträgen im Zusammenhang mit den Rechtsgebieten, die von uns schwerpunktmäßig bearbeitet werden. Aber auch Verträge aus anderen Rechtsgebieten gehören zu unseren Tätigkeitsfeldern. Wir können neue Verträge entwickeln oder vorhandene überprüfen.

Wir stehen Ihnen zur Verfügung, bei z.B.

- der Errichtung eines Arbeitsvertrages bzw. der

Überprüfung eines solchen oder der Ausarbeitung eines Aufhebungsvertrages

- der Erstellung eines Ehevertrages oder einer Scheidungsfolgenvereinbarung
- handels- oder gesellschaftsrechtlichen Verträgen, wie z.B. die Ausarbeitung eines Handelsvertretervertrages oder die Erstellung eines GbR-Vertrages
- mietrechtlichen Vertragsgestaltungen oder bei der Überprüfung Ihres Mietvertrages
- der Erstellung oder Überprüfung von Kaufverträgen jeglicher Art
- der ergänzenden Beratung eines Notarvertrages, z. B. bei einem Immobilienerwerb oder der Ergänzung dieses Vertrages zu Ihren Gunsten

Sprechen Sie uns an!

Unternehmensrecht

Handwerkerarbeiten ohne Rechnung – Schwarzarbeit und Mängelgewährleistung

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Urteilen bereits 2008 zu der Frage Stellung genommen, ob der Besteller sich bei Verträgen, bei denen vereinbart war, dass der Unternehmer keine (offizielle) Rechnung stellt, sondern die Arbeiten „schwarz“ abgerechnet werden, auf seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte berufen darf. Die Vorgerichte hatten eine harte Linie vorgegeben und dem Auftraggeber die Gewährleistungs-

rechte wegen Nichtigkeit des Werkvertrages abgesprochen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Ohne-Rechnung-Abrede der Steuerhinterziehung diene und damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig sei. Dies habe die Gesamtnichtigkeit des Vertrags zur Folge, da nicht belegt sei, dass dieser bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zu denselben Konditionen abgeschlossen worden wäre.

Die Argumentation hat das Gericht zwar geteilt, gleichzeitig aber darauf verwiesen, dass der Unternehmer sich auf diese Nichtigkeit nicht berufen darf, da dies treuwidrig wäre. Damit schafft zwar der BGH Gerechtigkeit, weicht aber gleichzeitig das Schwarzarbeitsverbot auf. Denn die Nichtigkeit des Vertrages und die daraus resultierenden fehlenden Gewährleistungsrechte hatte natürlich eine zusätzliche abschreckende Wirkung, neben den diesbezüglichen Strafvorschriften. Ergebnis: Auch bei Schwarzarbeit gilt die gesetzliche Gewährleistung!

Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch!

Keine Unterschrift ohne Anwalt!

Anwalt ist gut – Fachanwalt ist besser!

Dietze & Partner
Rechtsanwälte

Mit über 5 Millionen Einträgen das wohl größte Branchenbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz!

Gelbes Branchenbuch
Unser Angebot 2013

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Deutschland

Bitte bei Interesse per FAX zurücksenden an 0960 321 784 397

Eintragungsantrag
Zur Herangehensart Aufnahme in unser Branchenverzeichnis im Internet bitten wir Sie bei Annahme dieses Angebotes, Ihre Firmendaten zu überprüfen und uns diesen Eintragungsauftrag bis spätestens **25.12.2012** zurück zu senden.

Region: 09405 Zschopau	Land: Deutschland	PLZ: 85 000	Eintragungstyp: Premium Business Eintrag
---------------------------	----------------------	----------------	---

Ihre Daten zur Durchsicht, ggf. Korrektur und Ergänzung:

Branche:	Die beizuliegenden Daten Ihres Unternehmens als korrekt und stimmig der elektronischen Publizierung der Daten Ihres Unternehmens sowie der Veröffentlichung in der gedruckten Eintragsausgabe zu bestätigen.
Branche (weiter):	
Firma:	Rechtsanwälte Dietze & Partner
Firmen Zusatz:	
Stimme(n):	Altmarkt 8
PLZ/Ort:	09405 Zschopau
Telefax:	03725-344870
E-Mail:	info@rechtsaendler-dietze.de
URL (Web):	
Produktname:	
Markenname:	

Wichtig: Bitte ergänzen Sie unbedingt Telefon, Faxnummer und Internetadresse, um bestmögliche Erreichbarkeit zu garantieren.

Leistungsbeschreibung / Auftrag:
Der Auftragnehmer (DBB Ltd. - siehe letzte Zeile) behält sich das Recht vor, die Daten auf ihre Korrektheit zu prüfen. Phantasienamen können keinen Eintrag nachfragen. Der beauftragte Premium Business Eintrag erfolgt unter www.gelbesbranchenbuch.com. Die Aufnahme dieses Angebotes erfolgt durch die Unterschrift des Auftraggebers. Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Branchenverzeichnis für das jeweilige Eintrag wird durch die Unterschrift bestätigt. Der Preis des Premium Business Eintrags beträgt 60,- € pro Monat bzw. jährlich 780,- € zuzüßlich jeweils jährlich im Voraus, es wird ein Zahlungsbetrag von 15 Tagen nach Rechnungsdatum vereinbart. Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraums schriftlich per Brief gekündigt wird. Auch eine reine kostenfreie Datenkorrektur ist möglich (in diesem Fall bitte korrekten Antrag per E-Mail stellen). Korrektur können während der Vertragsdauer jederzeit kostenfrei Datenkorrekturen beantragen. Das Gelbe Branchenbuch stellt mit den Gelben Seiten der Gelben Seiten Zeichen (GSZ/Marken) in keiner geschäftlichen Beziehung. Sofern darüber Kontakt und detaillierte Werbebekanntmachung gegeben ist, kann die Internetveröffentlichungsdomain geändert werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus dem Vertrag resultierende Forderungen jederzeit ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Es gilt ungünstiges Recht als vereinbart. Gerichtsstand bei Busse Klage/Konkurs Erbschaft (Budapest, Ungarn, Europäische Union). Mit Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, dass diese eine zu Seite untenstehende Verfügung ausdrücken gelassen zu haben und akzeptiert diesen.

Ort / Datum _____
Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten & ggf. Firmenstempel _____

GelbesBranchenbuch.com - Internetadresse: www.gelbesbranchenbuch.com - E-mail: kundenservice@gelbesbranchenbuch.com
Antragnehmer & Vertragspartner: DBB Ltd., The City Company Limited, Appleton Way, Kettlewell, Bradford, West Yorkshire, LS19 5EJ, England, UK. Company Number: 31214

Antrag Gelbes Branchenbuch – Gewerbetreibende aufgepasst!

Achtung Gewerbetreibende – Gelbes Branchenbuch, Vorsicht Abzocke!!!

Gewerbetreibende (und Anwälte!) erhalten seit Neuestem wieder Schreiben von „Gelben Branchenbuch“. Beim ersten Lesen sieht es so aus, als handle es sich um die Gelben Seiten der Deutschen Telekom. Das ist aber ein Irrtum! Absender ist eine dubiose Firma mit Namen GBB Ltd. mit Sitz in Island, Gerichtsstand Budapest. Der Empfänger wird aufgefordert, seine Daten zu überprüfen. Aber Vorsicht, eine Unterschrift kann teuer werden! Mitten im Kleingedruckten stehen dann die harten Fakten: 780 Euro Jahresbeitrag und 2 Jahre Laufzeit.

Verkehrsrecht

Bei „Rot“ über die Ampel – was droht?

In der Eile ist es fast jedem Autofahrer schon passiert: die Ampel schaltet auf Rot und man will noch schnell „rüber“. Ein solches Verhalten kann üble Folgen haben. Es droht ein Fahrverbot von einem Monat. Bei den rechtlichen Konsequenzen kommt es darauf an, ob ein einfacher oder ein qualifizierter Rotlichtverstoß vorliegt. Unter einem einfachen Rotlichtverstoß versteht man das Durchfahren einer Lichtzeichenanlage, die bis zu einer Sekunde Rot angezeigt hat. Es

drohen ein Bußgeld in Höhe von 90,00 Euro und 3 Punkte in Flensburg. Unter einem qualifizierten Rotlichtverstoß versteht man das Überfahren einer Ampel, die mehr als eine Sekunde Rotlicht angezeigt hat. Hier kann es zum Streit kommen, wenn die Dauer der Rotlichtphase durch Polizisten oder andere Zeugen geschätzt wurde. Bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß drohen ein Bußgeld von 200,00 Euro, vier Punkte in Flensburg und ein Monat Fahrverbot. Teurer wird es, wenn es zu einer Gefährdung oder gar zu einer Sachbeschädigung gekommen ist. Bei dem Fahrverbot handelt es sich um ein sogenanntes Regelfahrverbot. Das bedeutet, dass in Ausnahmefällen kein Fahrverbot verhängt wird. Solche Ausnahmefälle liegen z.B. bei „atypischen Rotlichtverstößen“ vor. In der Rechtsprechung ist beispielsweise von einem Fahrverbot abgesehen worden, wenn

das Rotlicht schwer zu erkennen war oder ein Ortsfremder die Lichtzeichen von verschiedenen Spuren verwechselt hat. Das Fahrverbot ist also kein Automatismus. Sollte Ihnen ein Rotlichtverstoß vorgeworfen werden, so sollten Sie uns beauftragen.

Rückwärts-Crash

Trotz Parkpiloten, Parkpiepsern und Rückfahrkameras: Beim Rückwärtsfahren und -rangieren kommt es nicht selten zum Crash. Kollidieren zwei Autos auf einem Parkplatz beim beidseitigen Rückwärts-Rangieren, so haben beide Fahrer eine Mitschuld und müssen den Schaden je zur Hälfte tragen. Selbst dann, wenn eines der Autos kurz vor dem Unfall zum Stehen gekommen ist, bleibt es bei der Schadensteilung.

3 Fachanwälte unterhalten sich...

Rechtsanwalt Dietze:

Ich frage den Mandanten „Haben Sie denn Ihrem säumigen Schuldner die Rechnung vorgelegt?“

Darauf der: „Ja, natürlich.“

Ich: „Und?“

Der Mandant: „Ich soll mich zum Teufel scheren.“

Wieder ich: „Und?“

Darauf der Mandant: „Ich habe sofort bei Ihnen einen Termin vereinbart!“

Rechtsanwalt Uhlig: Ist noch gar nichts.

Ich unterhalte mich mit einer Mandantin über ihren Sohn und frage „Was will Ihr Sohn denn später einmal machen?“

Sie: „Rechtsanwalt werden.“

Ich: Ach so...?“

Sie: Ja, er streitet gerne, mischt sich ständig in alles ein und weiß alles besser.“

Ihr Kollege Dietze vertritt mich da.“

Wieder ich: „Schlimm, können Sie nicht mehr ohne Krücken gehen?“

Er wieder „Weiß nicht. Mein Arzt sagt ja, der Kollege Dietze nein...“

Rechtsanwalt Dietze:

Wisst ihr wie ich jetzt mal einen Mandanten in einer Verkehrssache rausgehauen habe?

Der Richter fragte den Mandanten: „Soso, Sie behaupten also, die Messung sei fehlerhaft und Sie haben mit Ihrem Auto die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten? Wie wollen Sie das denn beweisen?“

Wir konnten das eingeholte Gutachten nicht vorlegen, da der Gutachter keine Messfehler gefunden hatte, deshalb antwortet der Mandant „Ich kann das beweisen, Herr Richter: Meine Frau kann bestätigen, dass wir gerade auf dem Weg zur Schwiegermutter waren!“

Der Richter stellte das Verfahren ein.

Rechtsanwältin Börner:

Mal eine andere Sache...

Ein Mandant kam kürzlich zu mir wegen seiner Rente, er ging an Krücken und ich frage ihn.

„Was ist Ihnen denn passiert?“

Er: „Autounfall,



 **Strafrecht**

Welche Weisungen von Polizisten müssen Autofahrer bei Verkehrskontrollen nicht beachten?

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir häufige Fälle, in denen Autofahrer bei Verkehrskontrollen Weisungen von Polizeibeamten befolgt haben, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Sie sind im Rahmen einer Verkehrskontrolle nicht verpflichtet:

- den Personalausweis bei sich zu führen und vorzuzeigen, das Personalausweisgesetz sieht keine Pflicht vor, den Personalausweis bei sich zu führen, dementsprechend kann auch die Vorlage des Personalausweises nicht verlangt werden
- an einem Atemalkoholtest (sog. Pusten) mitzuwirken, einen solchen sollte man nur dann machen, wenn man wirklich gar nichts getrunken hat
- eine Urinprobe abzugeben, dies sollte man nur dann machen, wenn man definitiv keinen Alkohol und keine Betäubungsmittel konsumiert hat
- ihr Mobilfunktelefon vorzuzeigen oder gar überprüfen zu lassen
- eine Durchsuchung des Fahrzeugs oder gar von mitgeführten Taschen etc. zu ermöglichen, die über die Überprüfung des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung des Fahrzeugs hinausgeht
- Weisungen zu befolgen, die ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung wegen einer Straftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit dienen, dies ist der

Fall, wenn der Autofahrer nicht im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle, sondern gezielt von einem Streifenwagen oder Zivilfahrzeug der Polizei angehalten wird und /oder von den Polizeibeamten belehrt wird, dass der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorliegt.

- abgesehen von der Angabe der Personalien Fragen zu beantworten oder Auskünfte zu erteilen
- im Rahmen einer Blutentnahme ärztliche Tests zur Reaktionsfähigkeit etc. mitzumachen, es besteht nur eine Pflicht, die Blutentnahme durchführen zu lassen, aber nichts darüber Hinausgehendes, die Ergebnisse von ärztlichen Reaktionstests etc. werden nämlich auch gegen die Autofahrer verwendet
- freiwillig eine Blutentnahme oder Durchsuchung des Fahrzeugs zu ermöglichen, einer freiwilligen Blutentnahme oder Durchsuchung sollte niemals zugestimmt werden, man verliert damit alle Rechte und die Maßnahme kann gerichtlich nicht mehr überprüft werden (auch wenn die Polizei mit der Einholung eines richterlichen Beschlusses droht, dieser nachträglich angefochten werden, eine einmal erteilte freiwillige Zustimmung ist hingegen bindend)

Strafbefehl – Was ist das?

Der Strafbefehl ist ein vereinfachtes Verfahren zur Beendigung eines Strafverfahrens mit einer Sanktion ohne Hauptverhandlung, für die das Amtsgericht zuständig ist. Nach Abschluss der Ermittlungen im Vorverfahren kann die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen, wenn es sich um ein Verfahren wegen eines Vergehens handelt, für das die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Strafbefehlsantrag gestellt hat und hinreichender

So erreichen Sie uns:

Adressen

**Dietze & Partner – Rechtsanwälte
Kanzlei Olbernhau**
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -
Rechtsanwältin Katja Börner
- Fachanwältin für Sozialrecht -
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

**Dietze & Partner – Rechtsanwälte
Kanzlei Zschopau**
Rechtsanwalt Rico Uhlig
- Fachanwalt für Familienrecht -
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70
Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de



Klicken Sie uns an!

Tatverdacht besteht. Durch einen Strafbefehl können nur bestimmte Strafen verhängt werden, u.a. auf Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, Geldstrafen, ein Fahrverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Sperrfrist bis zu zwei Jahren. Der Angeklagte kann gegen einen Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch auf bestimmte Punkte beschränkt werden. Mit Ablauf der Einspruchsfrist erlangt der Strafbefehl die Stellung eines rechtskräftigen Urteils. Durch einen Einspruch geht das Verfahren dann mit der Terminierung der Hauptverhandlung in das normale Strafverfahren über.

 **Ehe- & Familienrecht**

Mehr Kindesunterhalt ab 2013

Die Bedarfssätze für den Kindesunterhalt werden üblicherweise aller zwei Jahre angepasst. Nachdem die letzte Anpassung im Jahre 2010 außergewöhnlich hoch ausfiel und die Bundesregierung von einem Versehen sprach, hat man sich nun drei Jahre bis zur nächsten Erhöhung Zeit gelassen. Ab 2013 soll es zur Erhöhung der Unterhaltssätze kommen. Zu erwarten ist eine Erhöhung im üblichen Rahmen, d. h. eine Steigerung der Unterhaltssätze um 10,00 – 20,00 Euro, zumal sich die Inflation in den letzten Jahren sehr moderat entwickelt hat. Dem gegenüber soll der Selbstbehalt für unterhaltspflichtige

Eltern nicht steigen. Hier wird man davon ausgehen müssen, dass es bis zur nächsten Erhöhung noch ein bis zwei Jahre dauert. Mit einer Veröffentlichung der neuen Unterhaltssätze rechnen wir Anfang Januar 2013.

Elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern

Aufgrund der im Jahr 2010 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die derzeitige Regelung zur elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern (elterliche Sorge nur bei Kindesmutter) verfassungswidrig sei, müht sich der Gesetzgeber derzeit mit einer Nachfolgeregelung ab. Im Oktober 2012 wurde

erstmalig ein Gesetzentwurf im deutschen Bundestag debattiert. Nach diesem Entwurf ist eine sog. Antragslösung vorgesehen. Dies bedeutet, dass die elterliche Sorge automatisch bei der Kindesmutter liegt und beide Elternteile beantragen können, dass dem Vater die elterliche Sorge durch das Familiengericht mit übertragen wird. Das Familiengericht soll dabei vom Grundsatz ausgehen, dass dem Kindsvater die elterliche Sorge stets zustehen soll, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Hat der andere Elternteil gegen den Antrag nichts einzuwenden, soll darüber hinaus in einem vereinfachten, beschleunigten schriftlichen Verfahren entschieden werden. Denkbar ist also, dass eine Entscheidung durch das Gericht erfolgt, ohne dass die betroffenen Eltern persönlich angehört werden müssen. Wann die neue Regelung in Kraft tritt, ist derzeit noch nicht absehbar.